

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.

Der Sitz des Vereins ist Hersbruck.

Durch die Verschmelzung der Vereine "Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung e.V." und Tierschutzverein "tierisch in action - Einsatz für Tiere und Umwelt e.V." ergeben sich zwei ursprüngliche Gründungsdaten: 24.06.1957 und 25.10.1993,-sowie ein neues Gründungsdatum: 01.01.2006 mit der Verschmelzung.

Der Verein verpflichtet sich, diese Daten zu achten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Hersbruck und deren Umgebung. Bei Bedarf auch auf Nachbargebiete, wenn es die Situation erfordert und dem Wohl der Tiere dient. Hierbei ist auf das Einvernehmen mit dem jeweils örtlichen Tierschutzverein zu achten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren zu bekämpfen und in Not geratenen Tieren zu helfen.

Aufgabe des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten, sowie jeder Tierquälerei entgegenzutreten und deren behördliche und strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

In diesem Rahmen verfolgt der Verein insbesondere auch folgende Ziele:

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

- Bekämpfung von Tierversuchen, unlauterer Tierhandel, nicht artgerechte Haltung von Haustieren.
- Forderung nach umfassenderen Rechten der Tiere, auch auf Transporten im In- und Ausland
- Auf Nachfrage sozial schwachen Bürgern für eigene Tiere Unterstützung zukommen zu lassen. (textlich umgeschrieben)
- Engen Kontakt zu Naturschutzverbänden halten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Bürger zu Tierhaltungsfragen von Haustieren.
- Enge Zusammenarbeit mit Kommunen, Veterinärbehörden, anderen Tierschutzvereinen und dem Deutschen Tierschutzbund.
- Einbindung der Mitglieder in den aktiven Tierschutz.
- Jugendarbeit, wie unter § 12 beschrieben.
- Einrichtung und Unterstützung von Futterplätzen.
- Artgerechte Vermittlung von Tieren
- Aufrechterhaltung des Tierheimbetriebes
- Vorbeugende Tätigkeit und Verhinderung von Katzenüberpopulation mit Hilfe von Tierärzten und Aufklärungsarbeit.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, auch ein Minderjähriger mit Zustimmung seines Erziehungsberechtigten, werden. Auch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreis und ähnlich). Vereine können ebenso die Mitgliedschaft erwerben. Für diese ist jedoch jeweils das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt und das Stimmrecht eines Vereins muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder haben erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht. Vorstehendes gilt auch bei Wahlen. Ein beitragswilliges Neumitglied hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jedem Mitglied wird auf Verlangen eine Kopie der jeweils gültigen Satzung ausgehändigt.

Über die Ehrenmitgliedschaft, die bei besonders herausragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden kann, entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden und Organisationen werden, die seinem Zweck dienen bzw. ihn fördern.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

§ 5a Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt, Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Zugang wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die maßgeblichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) es dem Ansehen des Vereins schadet oder Unfrieden stiftet,
- c) es den Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandelt,
- d) der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger Erinnerung/Mahnung auch nach 3 Monaten zur Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss zu hören. Erscheint das betroffene Mitglied zum festgelegten Anhörungstermin nicht, entscheidet der Vorstand nach Aktenlage. Die Begründung der Entscheidung ist dem Mitglied sodann schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann in einem vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die rückständige Beitragspflicht nicht erfüllt (Streichung).

Über den Ausschluss entscheidet in jedem Fall die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein für das Kalenderjahr geleisteter Beitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Mittelverwendung

Die Höhe des Jahresbeitrags, der grundsätzlich von allen Mitgliedern (auch Ehrenmitgliedern) zur Deckung der Kosten und Erledigung der Vereinsaufgaben erhoben wird, wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen. Der Beitrag muss in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren sind beitragsfrei.

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.

Der Beitrag kann monatlich oder jährlich (wenn möglich bis zum 31.1. des Jahres) persönlich, per Banküberweisung oder vorzugsweise per Bankeinzug entrichtet werden.

Änderungen der Beitragshöhe sind in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu beschließen.

Ausgaben werden nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft oder im Rahmen der Tierheimführung bzw. des Tierheimbetriebes getätigt. Alle Ausgaben sind mit Rechnung oder alternativ Kleinausgaben mit einem Kassenbon zu belegen.

Wenn Vorstandsmitglieder neben Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand (Tätigkeiten für den Verein) weitere Tätigkeiten für das Tierheim oder im Tierheim erbringen (Tätigkeiten im Rahmen des Tierheim-Betriebes), beidem Ehrenamtliche oder Angestellte Zahlungen erhalten, sind diese auch dem jeweiligen Vorstandsmitglied zu gewähren. Dies gilt sowohl für Voll- und Teilzeittätigkeiten, als auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und den Notdienst.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung
- die beiden Rechnungsprüfer

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den 3 Beisitzern, die jeweiligen Schwerpunkte werden innerhalb der Vorstandschaft definiert.

Erweiterte Vorstandschaft: die Tierheimleitung

Zur Aufrechterhaltung des Tierheimbetriebs und der laufenden Arbeiten kann der Verein mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Tierheimleitung ehrenamtlich oder entgeltlich einsetzen und abberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit einem Betrag ab 5.000 € verpflichtet wird, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Diese Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

Die Vorstandschaft hat alle zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Jahresabschluss
- Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

- Vertretung des Vereins nach außen und die Geschäftsführung
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern

Die Vorstandschaft kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder zur Vertretung des Vereines für bestimmte Aufgaben oder Rechtshandlungen bestimmen. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird ein nachgewähltes Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt. Dem Verein allseits bekannte Mitglieder können bei begründeter Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn ihrerseits eine schriftliche Kandidatur und Einverständniserklärung zur Übernahme einer Vorstandsfunktion vorliegt.

Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Tätigkeit der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Endet ein Vorstandsamt vorzeitig, erfolgt eine Vertretung innerhalb des Gremiums. Tritt die Vorstandschaft gemeinsam zurück, so hat sie dennoch grundsätzlich bis zu einer Neuwahl die Geschäfte fortzuführen. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, einberufen. Die Vorstandschaft ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Vorstandschaft kann die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Änderungen dieser Satzung.

Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben daher jeweils außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt. Der Termin wird mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Hersbrucker Tierheims und in der lokalen Presse (HZ/PZ) bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können schriftlich von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden, und zwar bis zu 7 Tage vor dem Termin. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann Abweichendes beschließen.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu erstellen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden - wie die Mitglieder des Vorstandes - für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über den Vorstand.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen. Hierzu steht den Rechnungsprüfern das Recht zu, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen, Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse zu verlangen und Geld, Kassenbestände und Vermögenswerte des Vereins zu untersuchen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern wahrheitsgetreu und umfassend zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen sich, wenn kein Grund zu einer eingehenden Prüfung ersichtlich ist, auf Stichproben beschränken.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle Identitäten gemeint.)

§ 12 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Vereins bedarf der besonderen Unterstützung und Förderung. Die Ziele des Tier- und Naturschutzes sollen dargestellt werden und die Arbeit mit den Tieren nahegebracht werden.

- Im Besonderen geht es um Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutz-arbeit,
- Förderung der Vermittlung von Wissen über Haus-, Nutz-, und Wildtiere,
- Dies kann z. B. durch Vorträge, Kurse, Veranstaltungen nur für Minderjährige, Einbeziehung von Jugendlichen in den Tierheimalltag-erfolgen.
- Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung)
- Die finanzielle Hilfe wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durch den Beschluss einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Satzung werden zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.06.2025 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Satzung des Tierschutzvereins „**Tierschutzverein Hersbruck und
Umgebung-"tierisch in action"-Einsatz für Tiere und Umwelt e. V.**“

(Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, jedoch sind alle
Identitäten gemeint.)

Termin der Eintragung:

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:


.....
1.Vorsitzende


.....
Schriftführerin